

Anlass und Gesetzliche Grundlage

Sie gehören einem nichtakademischen Heilberuf an und möchten sich im Kreis Recklinghausen selbständig niederlassen oder Angehörige eines Heilberufs beschäftigen.

Die Kreise und kreisfreien Städte führen die Aufsicht über die Berufsausübung und die Führung der Berufsbezeichnung bei Angehörigen nichtakademischer Heilberufe.

Das Gesundheitsamt des Kreises Recklinghausen (Fachdienst Gesundheit) als untere Gesundheitsbehörde ist die zuständige Behörde, bei nichtakademischen Heilberufen die Voraussetzungen zur Niederlassung zu prüfen sowie die Niederlassungen im Kreisgebiet zu erfassen.

Dieser Auftrag bezieht sich nach § 6 Abs. 2 GBerG NRW insbesondere auf folgende Berufe und Einrichtungen:

- Altenpflegerinnen und Altenpfleger
- Anästhesietechnische/r und operationstechnische/r Assistent/in
- Diätassistent/in
- Ergotherapeut/in
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
- Gesundheits- und Krankenpflegeassistent/in (Krankenpflegehelfer/in)
- Gesundheits- und Krankenpfleger/in
- Hebamme (hierzu beachten Sie bitte auch das Informationsblatt [Fortbildungs- und Dokumentationspflicht](#))
- Heilpraktiker/in
- Heilpraktiker/in (Psychotherapie)
- Heilpraktiker/in (Physiotherapie)
- Logopäde/in
- Masseur/in
- Masseur/in und med. Bademeister/in
- Medizinisch-technische/r Assistent/in (Labor / Radiologie / Funktionsdiagnostik)
- Orthoptist/in
- Pflegefachfrauen und -fachmänner
- Physiotherapeut/in
- Podologe/in (hierzu beachten Sie bitte auch das Informationsblatt [Informationsblatt Podologie – Med. Fußpflege](#))

Angehörige der in § 6 Absatz 2 genannten Berufe (Gesundheitsfachberufe), die ihren Beruf selbstständig im Gebiet des Kreises Recklinghausen ausüben wollen und Arbeitgeberinnen sowie Arbeitgeber, die Angehörige dieser Berufe im Gebiet des Kreises Recklinghausen beschäftigen wollen, sind verpflichtet, vor erstmaliger Ausübung der beruflichen Tätigkeit dem Gesundheitsamt schriftlich oder in elektronischer Form

1. den Beginn der Berufsausübung (dabei ist die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung nachzuweisen),
2. das Geburtsdatum,
3. die Beschäftigungsart,
4. die Anschrift oder die Anschriften, unter der oder denen die berufliche Tätigkeit ausgeübt wird und
5. die Beendigung der Berufsausübung.

mitzuteilen.

Antragsunterlagen Sollten Sie im Kreisgebiet Ihren nichtakademischen Heilberuf selbständig ausüben wollen oder auch Angehörige der oben genannten Berufe beschäftigen wollen, reichen Sie bitte beim Gesundheitsamt des Kreises Recklinghausen folgende Unterlagen ein:

- Mitteilung über **Niederlassungsort, Niederlassungsbeginn und Niederlassungsbezeichnung** ([Niederlassungsanzeige](#), [Niederlassungsanzeige Hebamme](#); beide Formulare stehen als pdf-Datei zur Verfügung und können am PC ausgefüllt und ausgedruckt werden)
- **Aktuelle⁻¹ beglaubigte Fotokopie** Ihrer Erlaubnis zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung
- **Aktuelle⁻¹ beglaubigte Fotokopien** der Erlaubnisse zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung Ihrer Beschäftigten
- Mitteilung über **Tätigkeitsbeginn sowie -ende** der Beschäftigten

Niederlassungsbestätigung Auf Wunsch wird Ihnen eine schriftliche Bestätigung Ihrer Niederlassung zugesandt. Diese Bestätigung ist nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt 25,00 €.

IHRE ANSPRECHPARTNER*INNEN

Wolfgang Duffner
Tel.: 02361/53-3444
Fax: 02361/53-68 3444
E-Mail: w.duffner@kreis-re.de

Lisa Rudolph
Tel.: 02361/53-3544
Fax: 02361/53-68 3544
E-Mail: l.rudolph@kreis-re.de

Johanna Steinkamp
Tel.: 02361/53-3944
Fax: 02361/53-68 3944
E-Mail: j.steinkamp@kreis-re.de

⁻¹ nicht älter als drei Monate